

Novelle InfoSiV 2022

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: BKA
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2022
Inkrafttreten/ 2022
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Basierend auf dem "Beschluss 1104/2011/EU über die Regelung des Zugangs zum öffentlich regulierten Dienst, der von dem weltweiten Satellitennavigationssystem bereitgestellt wird, das durch das Programm Galileo eingerichtet wurde", ABl. L 287 vom 04.11.2011 S. 1, wurde mit der InfoSiV Novelle 2018 die Galileo PRS Behörde in Österreich eingerichtet.

Mit §16 Abs. 1 InfoSiV wurde von der Bundesregierung entschieden, dass die Informationssicherheitskommission im BKA die generellen Aufgaben der Galileo PRS Behörde wahrzunehmen hat. Die technischen und operativen Aufgaben wurden mit § 16 Abs.3 InfoSiV dem BMLV zugeordnet. Durch diese Konstruktion fehlt einerseits eine klare Ministerverantwortlichkeit, die bei der Ausstellung von Bescheiden notwendig ist, und andererseits klare Weisungsketten, die eine Grundlage von effizientem Verwaltungshandeln bilden. Gemäß BMG liegt die Kompetenz der strategischen Informationssicherheit beim BKA.

Ziel(e)

Die vorliegende Novelle soll durch die vollständige Zuordnung der Galileo PRS Behörde im BKA eine klare Ministerverantwortlichkeit schaffen und somit die Ausstellung von Bescheiden ermöglichen.

Dadurch, dass die technischen und operativen Aufgaben auch vom BKA übernommen werden können, soll die Zusammenführung der Galileo PRS Behörde im BKA auch zu einer Effizienzsteigerung des Verwaltungshandelns führen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Gemäß BMG liegt die Kompetenz der strategischen Informationssicherheit beim BKA. Mit der Herauslösung der schon jetzt vom BKA für die Informationssicherheitskommission wahrgenommenen generellen Aufgaben der Galileo PRS Behörde können, zusammen mit der Zuordnung der operativen Aufgaben an das BKA, die Ziele der Ministerverantwortlichkeit und Effizienzsteigerung erreicht werden. Dazu muss § 16 InfoSiV inhaltlich angepasst werden. Damit die Informationssicherheitskommission die in § 8 Abs. 1 InfoSiG genannten Aufgaben erfüllen kann, werden entsprechende Informationspflichten verankert.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Hoher Beitrag des Bundeskanzleramts für ein friedliches, sicheres und chancengleiches Zusammenleben der Bevölkerung in Österreich" der Untergliederung 10 Bundeskanzleramt im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Bedeckung der finanziellen Auswirkungen ist innerhalb der Rubrik 1 des geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes 2022-2025 gegeben. Es bedarf einer Umschichtung der budgetierten Personalressourcen (eine Planstelle A1 und eine Planstelle A2) vom BMLV (UG 14) zum BKA (UG 10), damit die Galileo PRS-Behörde im Bundeskanzleramt ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Nettofinanzierung Bund	-292	-297	-303	-309	-316

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Novelle steht im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben, insbesondere mit dem "Beschluss 1104/2011/EU über die Regelung des Zugangs zum öffentlich regulierten Dienst, der von dem weltweiten Satellitennavigationssystem bereitgestellt wird, das durch das Programm Galileo eingerichtet wurde", ABl. L 287 vom 04.11.2011 S. 1.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Firmenkontakte und NutzerInnenkontakte.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €			2022	2023	2024	2025	2026
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			292	297	303	309	316

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2022	2023	2024	2025	2026
Durch Umschichtung	10.01.02 Zentralstelle	14.	292	297	303	309	316

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung der finanziellen Auswirkungen ist innerhalb der Rubrik 1 des geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes 2022-2025 gegeben. Es bedarf einer Umschichtung der budgetierten Personalressourcen (eine Planstelle A1 und eine Planstelle A2) vom BMLV (UG 14) zum BKA (UG 10), damit die Galileo PRS-Behörde im Bundeskanzleramt ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Die Bedeckung der finanziellen Auswirkungen in der UG 10 ab dem Jahr 2026 wäre anhand der nächstfolgenden Bundesfinanzrahmengesetze (2023-2026ff) sicherzustellen.

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2022		2023		2024		2025		2026	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Bund	216,00	2,00	220,32	2,00	224,72	2,00	229,22	2,00	233,80	2,00

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2022	2023	2024	2025	2026	
			VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	VBÄ	
Personalressourcen BKA	Bund	VD-Höherer Dienst 3		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00

A1/GL- A1/4; A: DK III-V; PF 1					
VD- Gehob. Dienst 2 A2/5-A2/6; B: DK V- VI; PF 2/1- 2	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00

keine

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2022	2023	2024	2025	2026
Bund	75.599,11	77.111,09	78.653,31	80.226,37	81.830,90

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 77144958).